

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/048/2012)

Sitzung am: 13.12.2012-14.12.2012

Beschluss zu: V1862/12

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/09), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. November 2011 (Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2011).
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Straßenreinigungsgebührensatzung in dem sich aus der vorliegenden Änderung ergebenden Wortlaut neu bekannt zu machen.

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Vom 13. Dezember 2012

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 306), geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144) sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/09), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. November 2011 (Dresdner Amtsblatt Nr. 49/2011), wird wie folgt geändert:

1

§ 3 Abs. 2 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, das heißt über ein anderes oder mehrere andere Grundstücke oder über eine befahrbare Verkehrsanlage, die nach den tatsächlichen Verhältnissen den Eindruck einer Zufahrt vermittelt, Zugang zur Straße hat (Hinterliegergrundstück).“

2

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1: 4,66 EUR
- in der Reinigungsklasse W2: 9,32 EUR
- in der Reinigungsklasse W3: 13,98 EUR
- in der Reinigungsklasse W5: 23,30 EUR
- in der Reinigungsklasse W7: 32,62 EUR

- in der Reinigungsklasse F1: 1,64 EUR
- in der Reinigungsklasse F2: 3,28 EUR
- in der Reinigungsklasse F3: 4,92 EUR

- in der Reinigungsklasse F1W1: 6,30 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W2: 10,96 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W3: 15,62 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W5: 24,94 EUR
- in der Reinigungsklasse F1W7: 34,26 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W1: 7,94 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W2: 12,60 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W3: 17,26 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W5: 26,58 EUR
- in der Reinigungsklasse F2W7: 35,90 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W1: 9,58 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W2: 14,24 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W3: 18,90 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W5: 28,22 EUR
- in der Reinigungsklasse F3W7: 37,54 EUR

- in der Reinigungsklasse F14: 0,82 EUR

3

Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die folgenden Zeilen werden gestrichen:

Altenberger Platz	F1
Blumenstraße	F1
- von Käthe-Kollwitz-Ufer bis Arnoldstraße	
Carusufer	F2
Chiaverigasse	W7
Conertplatz	F2
- von Hermsdorfer Straße bis Grumbacher Straße	
Florian-Geyer-Straße	F1
- von Rietschelstraße bis Pfeifferhannsstraße	

Frauenstraße	F3
- von Schuhmachergasse bis Neumarkt, Südseite	F3W7
Galeriestraße	
- von Frauenstraße bis Rosmaringasse	F3W7
- von Rosmaringasse bis Neumarkt	W7
- von Wilsdruffer Straße bis Frauenstraße	F3W7
Hepkestraße	F2
Kanzleigäßchen	W5
Meußlitzer Straße	F1
Pirnaer Straße (Eschdorf, Schönfeld-Weißig)	F14
- nur Hauptstraßenverlauf	
Prof.-Billroth-Straße	F1
- von Lungkwitzer Straße bis Lugaer Straße	
Rähnitzgasse	W1
Schössergasse	F3W5
Tharandter Straße	
- von Kesselsdorfer Straße bis Altplauen	F2
- von Altplauen bis Stadtgrenze, Südseite	F1W1
- von Altplauen bis Stadtgrenze, Nordseite	F1
Westendstraße	F1
- von Nöthnitzer Straße bis Plauenscher Ring	
Zur Messe	F1
Zur Wetterwarte	F1

Die folgenden Zeilen werden hinzugefügt:

Altenberger Platz	F1
- Hauptstraßenverlauf mit Abzweigung Enderstraße	
Blumenstraße	F1
- von Neubertstraße bis Arnoldstraße	
Carusufer	
- von Hoyerswerdaer Straße bis Weintraubenstraße	F2
- von Weintraubenstraße bis Löwenstraße	F1
Chiaverigasse	
- von Schloßstraße bis Überführung	W7
- von Überführung bis Sophienstraße	F3W7
Conertplatz	F2
- von Hermsdorfer Straße bis Grumbacher Straße (Hauptstraßenverlauf)	
Eutschützer Straße	F1
Florian-Geyer-Straße	F1
- von Sachsenplatz bis Pfeifferhannsstraße	
Frauenstraße	F3W7
- von Galeriestraße bis Schuhmachergasse, Südseite	F3
Fußweg Nr. 35 unter der Carolabrücke	W2
- von Hasenberg bis Steinstraße	
Galeriestraße	F3W7
Hepkestraße	F2
- von Enderstraße bis Altenberger Straße	F14
Kanzleigäßchen	F3W5
Meußlitzer Straße	F1
- Hauptstraßenverlauf	
Pirnaer Straße (Eschdorf, Schönfeld-Weißig)	F14
- Hauptstraßenverlauf von Hausnr. 1 bis Hausnr. 98	
Prof.-Billroth-Straße	F1
- von Heidenauer Straße bis Lugaer Straße	
Rähnitzgasse	W1
- von Neustädter Markt Hausnr. 5 bis An der Dreikönigskirche	

Roßbachstraße	F1
Schössergasse	
- von Rosmaringasse bis Sporergasse	F3
- von Sporergasse bis Kanzleigäßchen	F3W5
Tharandter Straße	
- von Kesselsdorfer Straße bis Altplauen	F2
- von Altplauen bis Stadtgrenze, Südseite	F1W1
- von Altplauen bis Stadtgrenze, Nordseite und Tunnel	F1
Zur Messe	F1
- von Messering bis Abzweig Hausnr. 9	
Zur Wetterwarte	F1
- Hauptstraßenverlauf	

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin